

# Gemeinde Moorrege

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan 39 (Altes Amtshaus)

### Fachbeitrag Artenschutz



#### Auftraggeber



Spielhagen Bauunternehmung GmbH  
Große Twiete 92  
25436 Uetersen

#### Auftragnehmer



Dipl.-Biol. Holger Reimers  
Mühlenstraße 29  
25421 Pinneberg

November 2023

**Gemeinde Moorrege**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 39  
(Altes Amtshaus)**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Auftraggeber**

Spielhagen Bauunternehmung GmbH  
Große Twiete 92  
25436 Uetersen  
Tel. 04122 92038 0

**Auftragnehmer**

U-I-N  
Dipl.-Biol. Holger Reimers  
Mühlenstraße 29  
25421 Pinneberg  
Tel.: 04101 553717  
info@uin.de

**Felderhebungen**

Dipl.-Biol. Holger Reimers

**Gesamtbearbeitung**

Dipl.-Biol. Holger Reimers

9. November 2023



## Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Methodik.....	3
2.1	Untersuchungsgebiet.....	3
2.2	Habitatanalyse.....	4
2.3	Potentialanalyse.....	4
3	Ergebnisse.....	5
4	Relevanzprüfung / Potentialanalyse.....	7
4.1	Arten des Anhang IV FFH-RL.....	7
4.2	Europäische Vogelarten.....	8
5	Konfliktanalyse / Artenschutzprüfung.....	10
5.1	Rechtlicher Rahmen des Artenschutzes.....	10
5.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen.....	11
5.3	Fledermäuse.....	13
5.3.1	Quartiere.....	13
5.3.2	Jagdhabitats.....	14
5.3.3	Flugstraßen.....	14
5.3.4	Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).....	14
5.3.5	Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).....	15
5.3.6	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).....	15
5.4	Vögel.....	16
5.4.1	Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).....	16
5.4.2	Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).....	17
5.4.3	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).....	18
6	Zusammenfassung.....	20
7	Quellen.....	21



# 1 Einleitung

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zu entwickeln und damit die Voraussetzungen zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses zu schaffen. Die Gemeinde beabsichtigt daher, die Fläche des ehemaligen Amtshauses als Wohnbauland zu entwickeln.

Das Bestandsgebäude sowie einige Bäume und Gebüsche müssen zur Baufeldräumung auf dem Grundstück entfernt werden. Da bei der Durchführung dieser Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte zum § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen sind, wurde durch die Spielhagen GmbH eine Überprüfung des Artenschutzes am 17. August 2023 beauftragt.

Aufgrund des fortgeschrittenen Jahresverlaufes wurde eine Potentialanalyse beauftragt in der geprüft wird, ob Arten mit artenschutzrechtlicher Betroffenheit vorkommen können. Dabei sind vor allem die Gebäude und Bäume hinsichtlich einer Nutzung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen zu betrachten.

Falls sich aus den Ergebnissen artenschutzrechtliche Konflikte ableiten lassen, sollen Maßnahmen benannt werden, um entsprechende Verletzungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden.

## 2 Methodik

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des B-Plan 39 erstreckt sich über das Grundstück des ehemaligen Amtshauses an der Ecke Amtsstraße / Am Täberg in Moorrege (Gemarkung Moorrege 153/149, Flur 6).

Auf dem zu betrachtenden Grundstück befindet sich zentral das ehemalige Amtsgebäude mit den östlich davon gelegenen Parkplätzen und umgebenen Grünflächen. Das Gebäude besteht aus einem Altbau mit Satteldach und Ziegeleindeckung sowie einem zweiteiligen Anbau am südlichen Giebel. Der hintere (östliche) Teil des Anbaus hat ein Flachdach, die Fassade besteht hier aus Waschbetonplatten, westlich schließt sich ein weiterer Teil mit Satteldach und Backsteinfassade an, in dem sich der neuere Haupteingang des ehemaligen Amtshauses befindet.

Nördlich und westlich des Gebäudes stehen mehrere Laubbäume, südlich davon schließt sich ein Gehölzbestand an (vgl. Abbildung 1) als Teil des LSG Pinneberger Elbmarschen.



Abbildung 1: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Moorrege 39



## 2.2 Habitatanalyse

Alle Bauwerke sowie Baumhöhlen (Spechthöhlen, Stammrisse und -spalten, ausgefaulte Astabbrüche etc.) stellen je nach Qualität ein potentielles Angebot für Quartiere von Fledermäusen oder Niststätten von Vögeln. Für die Beurteilung der entsprechenden Eignung erfolgte eine Begehung des Untersuchungsraumes zur Betrachtung auf potentielle Habitatstrukturen am 22.08.2023. Es wurden zu diesem Zweck die die Dachräume des Gebäudes begangen sowie äußerlich die Fassaden und Dachbereiche sowie die durch Entnahme betroffenen Bäume untersucht. Die Untersuchung der Bäume erfolgte in voll belaubtem Zustand.

## 2.3 Potentialanalyse

Für die Einschätzung und Bewertung der Habitateignung von streng geschützten Arten liegen für den Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes keine aktuellen Erfassungsdaten vor. Zur Potentialabschätzung wurden durch eine Relevanzprüfung die Arten abgeschichtet, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer weitergehenden Betrachtung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten

- die in Schleswig-Holstein gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Empfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen oder Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Das Ergebnis von Potentialanalysen ergibt sich aus einem „worst-case scenario“ und bildet keinen tatsächlich wahrscheinlichen Bestand ab. Im Ergebnis ist daher ein Vorkommen einer besonders oder streng geschützten Art grundsätzlich anzunehmen, wenn die Art aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitatbedingungen des betrachteten Raumes hier vorkommen könnte.

Für die prognostizierten Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. und es sind dabei ggf. entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

### 3 Ergebnisse

An dem Anbau mit Waschbeton-Fassade konnten keine Schäden an der Fassade gefunden werden, die als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für geschützte Arten dienen könnten.

Am Haupthaus finden sich einige schadhafte Stellen an der Dacheindeckung an den Dachkanten sowie im Bereich der Giebelspitzen (vgl. Abbildung 2). Diese Stellen könnten für Fledermäuse oder Vögel Möglichkeiten bieten als Quartierstandort oder Brutplatz.



Abbildung 2: Schäden im Dachbereich am Hauptgebäude des ehemaligen Amtshauses in Moorrege

An dem südlichen Anbau des ehemaligen Amtshauses finden sich im Bereich unter den Fenstern im Klinker-Mauerwerk Belüftungsschlitze, ca. 5x1cm groß. Solche Schlitze können Zwerg- oder Mückenfledermäusen als Zugangs in hinter dem Mauerwerk liegenden Hohlräumen dienen (vgl. Abbildung 3).

Im Dachstuhl des alten Amtshauses wurden an mehreren Stellen Kotpellets gefunden, die eine frühere Nutzung des Dachraumes durch Fledermäuse belegen.



Abbildung 3: Fassade des Amtshaus-Anbaus mit Lüftungsschlitzen in der Verblendung

An den bei Umsetzung des Vorhabens entfallenden Laubbäumen konnten keine geeigneten Strukturen wie z. B. Stammaufrisse, lose Rinde oder Spechtlöcher festgestellt werden, die für Fledermäusen oder Vögel als Habitat dienen könnten. Der sich südlich anschließende Gehölzbestand wurde nicht weiter betrachtet, da hier kein Eingriff erfolgt und der Bestand vollständig erhalten bleibt.



## 4 Relevanzprüfung / Potentialanalyse

### 4.1 Arten des Anhang IV FFH-RL

Als Ergebnis der Potentialabschätzung kann festgestellt werden, dass aufgrund der urbanen Lage sowie der Habitatausstattung im Eingriffsbereich mit Gebäuden, Rasenflächen und gepflasterten Parkflächen für die meisten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ein Vorkommen im Vorweg bereits ausgeschlossen werden kann.

Dieses betrifft Gefäßpflanzen (**Schierlings-Wasserfenchel**), Weichtiere (**Zierliche Teller-schnecke**), Käfer (**Scharlachkäfer, Eremit**), Libellen (**Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer**), Schmetterlinge (**Nachtkerzenschwärmer**), Reptilien (**Schlingnatter, Zauneidechse**), Amphibien (**Kreuzkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammolch**), Fische (**Europäischer Stör, Nordseeschnäpel**) sowie Säugetiere ohne Fledermäuse (**Biber, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal**).

Es verbleiben für die weitere Betrachtung damit als relevante Arten des Anhang IV der FFH-RL die Fledermausarten, die Strukturen an Gebäuden als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nutzen und durch einen Rückbau von Gebäuden grundsätzlich betroffen sein können (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Liste der potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen Fledermausarten mit Angaben zu Schutz, Gefährdung und Quartierpräferenz

Art	FFH Anhang IV	FFH Anhang II	RL-D	EZ-D	RL-SH	EZ-SH	Nutzung von Flugrouten	Quartierpräferenz							
								Sommer			Winter				
								Gebäudespalten	Dachräume	Baumhöhlen, -spalten	Fledermauskästen	Keller, Bunker, Stollen	Gebäudespalten	Dachräume	Baumhöhlen, -spalten
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	✓		3	U1	3	U1	-	•	•			•	•		
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	✓		*	FV	*	FV	+	•	•	•	•	•	•		
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	✓		*	XX	G	FV	+	•	•	•	•	•	•		

**FFH Anhang:** EU-Richtlinie 92/43/EWG IV = streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. **RL-D/ RL-SH** = Rote Liste-Status in Deutschland (MEINIG et al. 2020) / Schleswig-Holstein (BORKENHAGEN 2014): 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D: Daten unzureichend, \* = ungefährdet; **EZ-D / EZ-SH** = Erhaltungszustand der Arten der atlantischen Region in Deutschland (BFN 2019) / Schleswig-Holstein (LLUR 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, XX = unbekannt; **Flugrouten:** ++ sehr ausgeprägt, + häufig, - selten; **Quartierpräferenz:** • = Hauptvorkommen, • = Nebenvorkommen



### **BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Für die BreitflügelFledermaus finden sich im Untersuchungsraum keine geeigneten Jagdhabitats. Im Gebäudebestand sind Strukturen vorhanden, die für die BreitflügelFledermaus als Wochenstuben- oder Winterquartier ein potentiell Angebot stellen könnten.

### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Im Untersuchungsgebiet fehlen geeignete Bereiche für bedeutende Jagdhabitats für die Zwergfledermaus. Im Gebäudebestand sind Möglichkeiten vorhanden, die Zwergfledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten.

### **Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)**

Die Mückenfledermaus nutzt ähnliche Habitatstrukturen wie die Zwergfledermaus, auch für diese Art fehlen entsprechende Bereiche, die als bedeutendes Jagdhabitat in Frage kommen, eine Nutzung des Gebäudes als Quartierstandort ist aber ebenfalls möglich.

## **4.2 Europäische Vogelarten**

Bei der Beurteilung von artenschutzrelevanten Auswirkungen von Vorhaben kann nach den Vorgaben des LBV-SH / AfPE (2016) eine unterschiedliche Betrachtungstiefe von Arten mit speziellen Lebensraumansprüchen und ubiquitären nicht spezialisierten Vogelarten vorgenommen werden. Während für die Erstgenannten Arten vorhabenbedingte Auswirkungen auf die einzelnen Arten bezogen zu betrachten sind, kann eine Beurteilung für die Letztgenannten zusammenfassend über gleiche oder ähnliche Habitatansprüche erfolgen.

Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung als Rastgebiet, zur Überwinterung, Wanderung oder Mauser besitzt das Gebiet nicht.

Bei der Ortsbegehung konnten keine direkten Hinweise einer Nutzung der bestehenden Gebäude durch Vögel gefunden werden, der Gebäudekomplex bietet aber potentielle Nistmöglichkeiten für Hausrotschwanz und Haussperling aus der Gilde der Brutvögel der Gebäude und Bauwerke. Der Mauersegler nutzt vorwiegend höhere Gebäude in städtischen Bereichen zur Nestanlage, das ehemalige Amtshaus bietet keine geeigneten Möglichkeiten für diese Art.

Für alle weiteren Arten aus der Einzelartbetrachtung bietet das Gebiet sowie die direkte Umgebung aufgrund der Lage, Habitatausstattung sowie der Vorbelastung durch Störungen keinen geeigneten Lebensraum.



Die Ausstattung des Eingriffsbereiches mit Gehölzen ist gering, die Bestände befinden sich überwiegend direkt am Gebäude sowie im westlichen Teil des Grundstücks, sie bieten mögliche Brutplätze für eine Reihe ungefährdeter Arten. Folgende Arten aus der Gilde der Gehölzbrüter sind als potentielle Brutvögel anzusehen: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Durch das geplante Vorhaben werden Lebensräume von prognostizierten Brutvögeln verändert. Eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse zu den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG ist für diese Arten daher notwendig. Die potenziell vorkommenden Vogelarten, die durch die Planungen artenschutzrechtlich betroffen sein könnten, sind in Tabelle 2 gelistet.

Tabelle 2: Liste der potenziell vorkommenden Brutvogelarten mit Angaben zu Schutz, Gefährdung und Bestandstrend in Schleswig-Holstein

Art	RL-D	RL-SH	Bestand SH	kurzfristiger Trend
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	*	150.000-160.000	↑
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	75.000-80.000	=
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	*	150.000	=
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	8.000-10.000	↑
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	*	40.000-45.000	↓↓
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	9.500	=
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	*	*	100.000	=
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	*	45.000	=
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	*	18.000-19.000	↑
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	*	100.000-105.000	↑
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	*	*	5.000-6.000	=
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	90.000-100.000	↑
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	*	90.000-100.000	=
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	*	55.000-60.000	↑
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	90.000-100.000	↑
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	85.000-95.000	↑

**RL-D / RL-HH** = Rote-Liste-Status Deutschland (RYS LAVY et al. 2021) / Schleswig-Holstein (KIEKBUSCH et al. 2021): 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n. b. = nicht bewertet; **Bestand SH** = Revier- bzw. Brutpaare Schleswig-Holsteins aus KIEKBUSCH et al. (2021); **Kurzfristiger Trend**: =: gleichbleibend oder leicht Schwankend, ↑: deutliche Zunahme, ↓↓: starke Abnahme



## 5 Konfliktanalyse / Artenschutzprüfung

### 5.1 Rechtlicher Rahmen des Artenschutzes

§ 44 BNatSchG legt in Absatz 1 die Zugriffsverbote für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten fest. Demnach gilt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote unter folgender Maßgabe:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind entsprechend den Vorgaben nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen im Einzelfall möglich,

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,



2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

und soweit

- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Da es sich im vorliegenden Falle um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1 BNatSchG, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, handelt, sind in artenschutzfachliche Betrachtungen also nur die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten einzubeziehen.

## 5.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Im zentralen Teil des Plangeltungsbereiches ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses geplant. Vorgesehen sind ca. 13 Wohnungen sowie die Unterbringung von Büroräumen. Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches ist ein weiteres Baufeld geplant für Wohnbebauung an der Straße Am Täberg.

Der Gebäudebestand wird vollständig entfernt. Es erfolgt eine Festsetzung zum Erhalt der ortsbildprägenden Blutbuche nördlich des Bestandsgebäudes, eine weitere kleinere Rotbuche neben der festgesetzten Blutbuche steht in einem Baufeld und wird entfallen. Im westlichen Grundstücksbereich ist die Herstellung einer Stellplatzanlage für KFZ vorgesehen, hier werden mehrere Gebüschsowie eine Buche, eine Hainbuche sowie ein Berg-Ahorn zur Anlage der Stellflächen gerodet (vgl. Abbildung 4).

Das Projekt verursacht unterschiedliche Auswirkungen, die Veränderungen der Lebensbedingungen für Arten in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden, können dauerhaft, regelmäßig wiederkehrend oder auch nur zeitlich begrenzt sein.

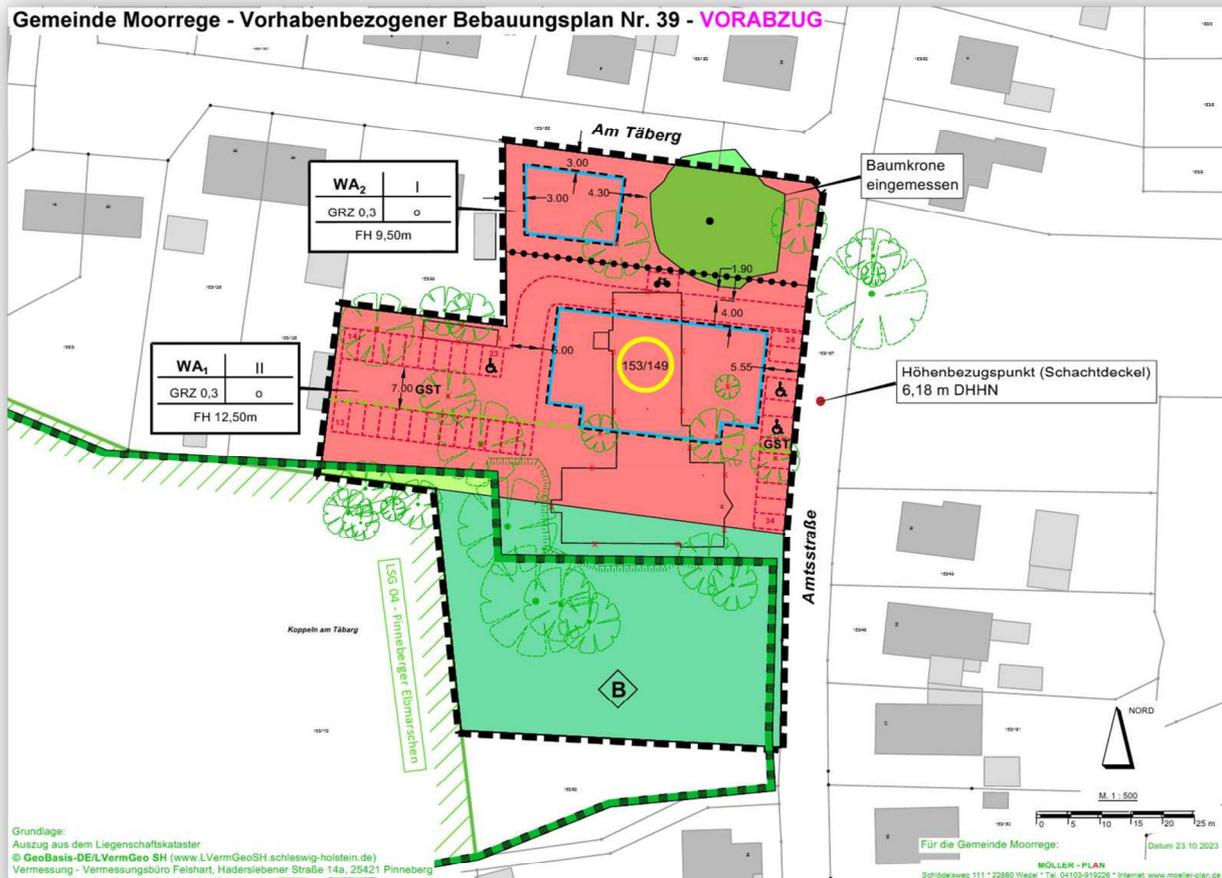


Abbildung 4: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Moorrege 39, Vorabzug [Stand 23.10.2023, Darstellung © Möller-Plan]

### Baubedingte Wirkfaktoren

Im Untersuchungsraum sind durch die Baumaßnahmen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und Lichtemissionen im Umfeld zu erwarten. Diese Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt auf die Dauer der Bauarbeiten. Durch diese Auswirkungen kann es zu Störungen verschiedener Artengruppen kommen (u. a. von Vögeln während der Brutzeit). Außerdem könnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen betroffen sein.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung), durch die es zu einer dauerhaften Verringerung des Lebensraums für Tiere kommen kann, ist bei der vorliegenden Planung nicht zu erwarten.



### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

Negative Auswirkungen durch Licht, Schall etc. auf das nähere Umfeld des Plangebiets sind nicht zu erwarten, da bereits eine Bebauung in vergleichbarem Umfang vorhanden ist und sich die Nutzung des Gebietes insgesamt nicht wesentlich verändert.

### **5.3 Fledermäuse**

Für Fledermäuse ergibt sich durch die Umgestaltung von Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein Konfliktpotential. Dieses ist vor allem durch den Verlust von (potenziellen) Quartierstandorten in Gehölzen und Gebäuden in von Fledermäusen genutzten Bereichen gegeben. Darüber hinaus können durch Verlust oder Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen Habitate im Sommerlebensraum betroffen sein, die wichtige Funktionsräume im Lebensraumgefüge von Fledermausarten stellen, z. B. durch eine Nutzung als Jagdhabitat oder Leitstruktur.

Fledermäuse oder deren Habitate können daher in folgenden Punkten direkt oder indirekt durch das Vorhaben betroffen sein:

- Tötung von Tieren
- Zerstörung von Quartieren, Verlust von potenziell zukünftigen Quartierstandorten
- Verlust von Jagdhabitaten
- Zerschneidung oder Verlust von linearen Landschaftselementen (Flugrouten)

#### **5.3.1 Quartiere**

Es werden die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse je nach Funktion und Nutzung während des Jahresverlaufes in Tagesquartiere, Wochenstuben, Paarungs- und Winterquartiere unterschieden. Besonders zu beachten sind dabei die Wochenstuben- und Winterquartiere, da diese Standorte oft einer tradierten Nutzung unterliegen und relativ hohe Ansprüche der Arten erfüllen, während Tages- und Paarungsquartiere häufig gewechselt werden und bei Verlusten dieser Standorte kurzfristig auf andere Quartiere ausgewichen werden kann.

Bei den im Planungsgebiet befindlichen Gebäude konnten Bereiche festgestellt werden, die es Fledermäusen ermöglichen in das Gebäude zu gelangen, ferner belegen Kotspuren im Dachstuhl des Hauptgebäudes eine frühere Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse. Der Gebäudekomplex bietet daher aufgrund des allgemeinen Gebäudezustandes und der baulichen Eigenheiten eine Eignung als Quartierstandort für die Arten Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus.



### 5.3.2 Jagdhabitats

Insgesamt sind nur in geringem Umfang Flächen im Gebiet vorhanden, die Fledermäusen als Jagdhabitat dienen könnten. Aufgrund der geringen Größe geeigneter Bereiche und dem hohen Raumanspruch von Fledermäusen kann ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitats für das Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

### 5.3.3 Flugstraßen

Lineare Landschaftselemente, die ausgeprägte Flugstraßen mit einem Bezug zu einem Quartier für eng strukturgebunden fliegende Arten stellen könnten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### 5.3.4 Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Die potenziell vorkommenden Fledermausarten finden in oder an den vom Abriß betroffenen Gebäude mehrere geeignete Möglichkeiten neben Tagesverstecken auch für die Nutzung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte. Ein Nachweis der Nutzung erfolgte über Kotspuren im Dachraum des Altbaus. Die Nutzung zur Überwinterung kann für die prognostizierten Arten nicht ausgeschlossen werden. Bei Umsetzung der Planungen können beim Rückbau der Gebäude die in den Quartieren ruhenden Fledermäuse getötet werden.

Der Abriß bzw. Rückbau des Gebäudes sollte nicht im Winterhalbjahr erfolgen, sondern erst nach Beendigung der Winterruhe ab April. Um eine Besiedlung des Gebäudes nach dem Winter wirksam zu vermeiden und dennoch Fledermäusen ein Verlassen des Gebäudes zu ermöglichen, sind schadhafte Stellen am Dach ab Ende März bis zum Abriß so zu verschließen, dass die Tiere das Gebäude verlassen können, eine Wiederbesiedlung aber ausgeschlossen wird, z.B. durch vor die potenziellen Einflüge gehängte Stoff- oder Kunststoffbahnen. Entsprechende Maßnahmen sollten durch einen fachlich geeigneten Sachverständigen konzipiert werden, mit einer sich anschließenden baubiologischen Begleitung.

Wenn alle zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen ergriffen worden sind, gelten unvermeidbare Verluste von Einzeltieren bei der Umsetzung von Eingriffsprojekten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand. Unter Einhaltung der Maßnahmen können Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für Fledermäuse wirksam vermieden werden.



### **5.3.5 Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Gegenüber Störungen zeigen sich Fledermäuse im Jahresverlauf und je nach Störquelle unterschiedlich empfindlich.

Besonders störungsempfindlich sind Fledermäuse grundsätzlich während des Winterschlafs, wobei insbesondere Arten betroffen sind, die in unterirdischen Quartieren überwintern, wo Aktivitäten jeglicher Art im Winterhalbjahr grundsätzlich selten sind. Weniger betroffen sind Fledermausarten, die in Gebäuden überwintern, da sich die Arten aufgrund einer höheren Toleranz an die Grundbelastung von Lärm und Erschütterungen gewöhnen, die durch eine menschliche Nutzung in oder bei Bauwerken gegeben ist.

Während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, die sich von der Besetzung der Wochenstuben ab März/April über die Geburt und Aufzucht im Frühjahr/Sommer bis zur Paarung im Herbst erstreckt, sind Störungen möglich, soweit diese unmittelbar an den Wochenstuben- oder Paarungsquartieren erfolgen und eine Nutzung der Quartiere in der Folge nicht mehr möglich ist.

Lärm, Erschütterungen sowie die Anwesenheit von Menschen und Fahrzeugen/Maschinen, die aus der weiteren Umgebung einwirken, haben nur geringen Einfluß auf die Nutzung der Quartiere, sodass aus diesen bau- und betriebsbedingten Merkmalen der Vorhaben keine relevanten Störungen auf mögliche Wochenstuben und Paarungsquartiere in der Umgebung resultieren.

Eine Gefahr der Verletzung des Verbots nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG besteht nicht.

### **5.3.6 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Es ist nachgewiesen, dass im Bestand zumindest gelegentlich Tagesverstecke vor allem von Gebäudequartier bewohnenden Fledermäusen aufgesucht werden. Im Baumbestand ist eine Nutzung unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen. Eine Nutzung im Gebäudebestand als Wochenstuben-, Paarungs- oder Winterquartier kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Fledermäuse sind in der Wahl der Tagesverstecke flexibel und kennen zumeist zahlreiche Möglichkeiten und wechseln solche Standorte häufig. Für Wochenstuben kann dies ebenfalls angenommen werden, soweit ausreichend viele geeignete Quartierstandorte im räumlich erreichbaren Umfeld vorhanden sind oder neu entstehen.

Wesentliche Voraussetzung der Vermeidung ist, dass eine Beschädigung oder Zerstörung entsprechender Strukturen nicht in der Zeit geschieht, in der potenziell Fledermäuse anwesend sein können.

Die zum Tötungsverbot genannten Maßnahmen der Vermeidung sind daher auch im Bezug auf das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Lebensstätten anzuwenden.



Um die ökologische Funktion potenziell betroffener Quartierstandorte im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden darüber hinaus folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

- Kontrolle der Gehölze im unbelaubtem Zustand auf Höhlungen, ggf. Besatzkontrolle und Verschluss der Höhlungen unmittelbar vor der Fällung. Ggf. Ersatz durch Ausgleich von Fledermauskästen an Bäumen im Verhältnis mindestens 1 zu 3.
- Nach Möglichkeit vor dem Abriß der Gebäude Einrichtung von neuen Quartiermöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung des ehemaligen Amtshauses in Form von Fledermauskästen an Gebäuden<sup>1</sup> (Empfehlung: 6 Stück, Aufputzflachkästen)
- Integration von Fledermaus-Kastenelementen in die Fassade an dem neu zu errichtenden Baukörper (Empfehlung: 2x 3 Stk., verbundene Unterputzhöhlen, fassadenintegriert).
- Die Auswahl der Fledermauskästen sowie die Wahl der Einbau- bzw. Hangplätze sollten in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und einem Fledermaus-Sachverständigen bestimmt werden.

Die zuvor genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich für den potenziell betroffenen Bestand werden als ausreichend angesehen, um die Bestimmungen der § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzungen des B-Plans einzuhalten.

## 5.4 Vögel

Unter den potenziell vorkommenden Arten befinden sich ausschließlich allgemein häufige Arten, die nach der Roten Listen der gefährdeten Brutvögel keinem Gefährdungsgrad zugeordnet wurden.

Aufgrund der geringen Habitatausstattung kann davon ausgegangen werden, dass – wenn überhaupt – nur wenige Reviere im Gebiet besetzt werden können. Das in der direkten Nachbarschaft gelegene Landschaftsschutzgebiet sowie die umliegenden Gärten weisen zahlreiche, mindestens gleichwertige Habitatstrukturen auf.

### 5.4.1 Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Soweit im Baufeld besetzte Nester vorhanden sind, in denen sich Gelege oder nicht flügge Jungvögel befinden, besteht die Möglichkeit, dass diese im Rahmen der Baufeldräumung beschädigt, zerstört bzw. verletzt oder getötet werden könnten.

<sup>1</sup>Sollten keine geeigneten Gebäude in der Umgebung zur Verfügung stehen, sollten zusätzlich 2 x 3 Stk. fassadenintegrierte Kästen am Neubau vorgesehen werden.



Um eine potentielle Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Jungvögeln weitgehend zu vermeiden, wird folgendes Vorgehen für notwendig erachtet:

- Unter Berücksichtigung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG sollte eine Entnahme von Gehölzen nicht in die Zeit der gesetzlichen Schonfrist zwischen 1. März und 30. September gelegt werden.
- Um eine Besiedlung des Gebäudes nach dem Winter wirksam zu vermeiden sind schadhafte Stellen am Dach ab Mitte März bis zum Abriß zu verschließen.

Sollte sich die Durchführung der Maßnahmen nicht außerhalb der Schonfrist realisieren lassen, ist im übrigen Zeitraum vor den Gehölzentnahmen eine Kontrolle der betroffenen Bereiche auf Brutvorkommen durchzuführen. Bei positivem Befund der Kontrollen ist in Abstimmung mit den Fachbehörden eine Erarbeitung von Präventions- und/oder Schutzmaßnahmen durch fachlich geeignete Sachverständige durchzuführen, mit einer sich anschließenden baubiologischen Begleitung. Verzögerungen bei der Bauausführung sind dabei möglich.

Eine Gefahr der Tötung oder Verletzung ausgewachsener Vögel die über das allgemeine Lebensrisiko der Individuen in einer Kulturlandschaft hinausgehend besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann die Zerstörung von Gelegen bzw. eine Tötung von Jungvögeln vermieden werden, eine Verletzung des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt daher nicht ein.

#### **5.4.2 Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Störungen sind möglich, soweit während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit durch Bau oder Betrieb Brutpaare dazu veranlasst werden, ihre Nistplätze aufzugeben. Die gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG verbotene Handlung setzt hierbei ein vergleichsweise hohes Gewicht der Auswirkungen voraus. Die Störungen müssen erheblich sein, das heißt, die Intensität muss sich durch signifikante Abnahme der Paare und/oder deren Bruterfolg deutlich negativ auf lokale Populationen auswirken, sodass sich deren Erhaltungszustand nachhaltig verschlechtert. Bei Störungen weniger Paare häufiger Brutvogelarten mit flächiger Verbreitung ist der Tatbestand aufgrund der Ausdehnung und der hohen Brutpaaranzahl lokaler Populationen bei Vorhaben kleinerer Ausdehnung im Regelfall nicht erfüllt.

Potentielle Brutvögel des Untersuchungsgebiets und deren unmittelbare Umgebung, in denen Störungen durch Bau und Betrieb der geplanten Vorhaben Auswirkungen zeigen könnten, sind sämtlich in Schleswig-Holstein häufige, ungefährdete Arten mit großflächiger



Verbreitung und Beständen. Seltene, hoch spezialisierte oder lokal nur begrenzt vorkommende Arten sind als potentielle Brutvogelarten im Bestand nicht zu erwarten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Artenzusammensetzung und Anzahl von Brutpaaren in dem Wirkraum des Vorhabengebietes auch während und nach Durchführung der Baumaßnahmen ungefähr dem derzeitigen Niveau entsprechen wird. Allenfalls sind Störungen von Einzelpaaren dieser Arten möglich, die keinerlei Auswirkungen in Form einer dauerhaften Verschlechterung lokaler Populationen mit sich bringen würden.

Dem Gebiet kommt während der übrigen Zeiten, in denen erhebliche Störungen verboten sind (Überwinterungs-, Wander- und Mauserzeit), keine artenschutzrelevante Rolle zu. Erhebliche Störungen lokaler Populationen sind für diese Zeiträume auszuschließen.

Von einer Verwirklichung des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen.

#### **5.4.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

Hinsichtlich des Eintretens dieses Verbotes im Bezug auf Brutvorkommen von Vögeln (Fortpflanzungsstätten) muss in jedem Einzelfall grundsätzlich zwischen verschiedenen Fragestellungen unterschieden werden, z. B.:

- Ist ein Nest zum Zeitpunkt der Zerstörung besetzt und wird es gerade zur Fortpflanzung genutzt oder geschieht der Zugriff außerhalb dieser Zeit?
- Hat ein Neststandort seine Funktion als Fortpflanzungsstätte verloren, da es weder von demselben Paar noch von anderen (auch Arten) im Folgejahr erneut genutzt wird?
- Wird infolge von Beeinträchtigungen eine Folgenutzung des gesamten Reviers verhindert, sodass keine kontinuierliche, wiederkehrende Nutzung erfolgen kann?

Je nach örtlicher Situation, Bauablauf, betroffenem Bestand sowie Reichweite und Dauer von Beeinträchtigungen muss hierbei im Einzelfall entschieden werden.

Im vorliegenden Vorhaben besteht unter Voraussetzung einer Umsetzung der zum Thema Tötungsverbot genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Gefahr, dass besetzte Nester innerhalb der Fortpflanzungszeit (die in diesem Zeitraum artenschutzrelevante Fortpflanzungsstätten darstellen) beschädigt oder zerstört werden.

Für alle hier potenziell vorkommenden ubiquitären Arten gilt: Soweit die Jungvögel ausgeflogen sind, liegt bei Entnahme der möglichen Nester in den Gehölzen kein Zugriffsverbot gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vor, da für alle möglichen betroffenen Arten gilt, dass sie oder andere das Nest nicht erneut nutzen. Alle potenziell vorkommenden Arten suchen in jedem



Jahr einen neuen Neststandort, sodass ein Erhalt der Nester außerhalb der Nutzung nicht erforderlich ist.

Während und nach Umsetzung des Vorhabens werden nutzbare Habitate für diese Arten in vergleichbarem Umfang verbleiben. Alle Arten sind wenig wählerisch und nutzen häufig jede sich ihnen bietende Möglichkeit. Auch im neu errichteten Bestand von Gebäuden und auf daran anschließende Frei- und Grünflächen werden sich geeignete Habitate weiterhin in etwa gleichbleibendem Verhältnis finden. Auch wenn es nach Umsetzung des Vorhabens zu leichten Verschiebungen der Brutpaarverteilung kommen kann, bleiben die Auswirkungen für die betroffenen Arten gering. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion potenziell betroffener Brutreviere ungefährdeter Arten auch während und nach der Umsetzung des Vorhabens im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kontinuierlich weiterhin erfüllt ist.

Für die als potenziell im Gebäudebestand nistenden Arten besteht hingegen eine nicht geringe Brutortstreue, sodass in Vorjahren genutzte Strukturen im Regelfall auch in den Folgejahren erneut aufgesucht und als Brutplatz ausgebaut werden. Bei Entnahme oder Beschädigung dieser Strukturen droht daher auch außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit die Gefahr der Verletzung des Verbots.

Um die ökologische Funktion potenziell betroffener Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden folgende Maßnahmen als notwendig erachtet:

- Einrichtung vor dem Abriß des Gebäudes von acht neuen Nistmöglichkeiten verschiedener Ausführung in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebäudebestandes (z. B. Fa. Hasselfeldt: 3x Nisthöhle U-Oval, 3x Nischenbrüterhöhle NBH, 2x Sperlingsquartier SPMQ oder Fa. Schwegler 3 x „Halbhöhle Typ 2H“ und 3 x „Nischenbrüterhöhle 1N“, 2 x „Sperlingskoloniehaus 1SP“).

Als Ruhestätte (Rast-, Überwinterungs- oder Mausegebiet) besitzt das Gebiet keine Funktion, sodass die Gefahr einer Beschädigung oder Zerstörung auszuschließen ist.

Die zuvor genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zum (vorgezogenem) Ausgleich für den potenziell betroffenen Bestand werden als ausreichend angesehen, um die Bestimmungen der § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung des B-Plans einzuhalten.



## 6 Zusammenfassung

Geplant ist zur Baufeldräumung für einen Neubau eines Wohngebäudes das Bestandsgebäude sowie mehrere Gehölze und Bäume auf dem Grundstück Ecke Amtsstraße / Am Täberg in Moorrege zu entfernen.

Aufgrund der Erfassungen vor Ort und faunistischen Potentialanalyse sind drei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie zahlreiche häufige in Schleswig-Holstein nicht gefährdete europäische Vogelarten von dem Vorhaben betroffen. Diese fließen in die anschließende artenschutzrechtliche Prüfung ein.

Aufgrund der Potentialanalyse und der anschließenden artenschutzrechtlichen Prüfung treten - unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Entfernung der Gehölze nicht in der gesetzlichen Schutzfrist vom 1. März und 30. September, Einrichtung von Kunsthöhlen als Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse) - innerhalb des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten ein. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 (7) BNatSchG ist nicht erforderlich.



## 7 Quellen

- BFN (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland. – BFN, Bonn, <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, Abrufdatum 20.09.2023.
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinien 3/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- KIECKBUSCH, J., HÄLTERLEIN B. & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. – Hrsg. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Flintbek, 232 S.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) Schleswig-Holstein (2019): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Ergebnisse in Schleswig-Holstein für den Berichtszeitraum 2013-2018. 3 S.
- LBV-SH / AfPE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen. – Hrsg: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Amt für Planfeststellung Energie (AfPE). Kiel. 85 S.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz (57) S. 13-112.